



Kurzinformation

Keine rentenrechtliche Auswirkung der früheren Berlinzulage

In Berlin (West) beschäftigte Arbeitnehmer erhielten gemäß § 28 des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz - BerlinFG) eine aus Steuermitteln finanzierte Zulage in Höhe von acht Prozent des Bruttoarbeitslohns. Die sogenannte Berlinzulage wurde nach der staatlichen Einheit Deutschlands von 1990 bis 1994 stufenweise abgeschmolzen.

Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Für die Beitragszahlung und die Ermittlung der Rentenhöhe sind die Bruttolöhne und -gehälter vor Abzug der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge maßgebend. Die an Arbeitnehmer in Berlin (West) gezahlte Berlinzulage hatte keine Auswirkung für die gesetzliche Rentenversicherung. Weder waren von ihr Beiträge zu zahlen, noch ist sie heute für die Rentenberechnung heranzuziehen. Die Rentenhöhe berechnet sich für früher in Berlin (West) beschäftigte Arbeitnehmer wie für andere Versicherte im früheren Bundesgebiet.

Für eine rentensteigernde Berücksichtigung der Berlinzulage besteht auch kein Anlass. Aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder ergibt sich, dass die Bruttolöhne und -gehälter in Berlin (West) ohne Berlinzulage in den Jahren von 1970 bis 1990 im Durchschnitt jeweils über denen im gesamten früheren Bundesgebiet lagen:

	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in Euro	
	Berlin (West)	Früheres Bundesgebiet
1970	7.170	7.092
1975	11.624	11.181
1980	15.549	15.052
1985	18.046	17.596
1990	21.100	20.584

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
